



Deutscher BundeswehrVerband

Landesverband West

Standortkameradschaft (StOKa) Köln

www.stoka-koeln.de

StOKa Köln * Militärringstr. 1000 * 50737 Köln

50968 Köln, 30.10.2014

Trotz Urteil

Bundeswehr hält an rechtswidriger Praxis fest

Von Andreas Wulf

Köln. Der Rotationserlass¹ des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) regelt das Auswahlverfahren für die Beförderung/Einweisung von Offizieren² und Unteroffizieren³ oberhalb ihrer Laufbahnperspektive. Mit dem Rotationserlass werden Beförderungsgruppen und -reihenungen vorrangig nach dem Zeitpunkt der Dienstpostenbesetzung gebildet und nicht nach der Eignung, Befähigung und Leistung des Dienstposteninhabers.

Verwaltungsgericht Köln kippt Rotationserlass!



Wenn Erlasse das Recht aushöhlen statt auslegen.

Mit seinem Urteil vom 27.08.2014 hat das Verwaltungsgericht Köln diese Praxis der Gruppen- und Reihenbildung für rechtswidrig erklärt, weil die Schutzvorschrift des Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz unterlaufen werde. Dennoch hält das Verteidigungsministerium an der bisherigen Praxis fest!

Der Widerspruch zwischen dem Rotationserlass und dem Grundgesetz ist spätestens seit einem vergleichbaren Verfahren⁴ aus dem Jahre 2007 bekannt. Davon unbeeindruckt verfolgt das Verteidigungsministerium eigene Vorstellungen zu Dienstpostenbesetzungen, Einweisungen und Beförderungen.

Das im Grundgesetz festgeschriebene Leistungsprinzip fordert Beurteilungen als wesentliches Auswahlkriterium. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte bereits am 26.05.2009 die Rechtswidrigkeit des militärischen Beurteilungssystems festgestellt und einige formale Empfehlungen ausgesprochen, denen bislang nur marginal entsprochen wurde. In einem weiteren Beschluss vom 25.10.2011 wurde auch die Bildung der Vergleichsgruppen in Frage gestellt.

¹ BMVg PSZ I 1 (40) Az 16-32-01/24 vom 05.04.2005

² Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppen A12 und A13g, Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppen A15, A16 und B3

³ Oberstabsfeldwebel

⁴ Verwaltungsgericht Köln 27 K 1237/06 vom 24.08.2007

Vorsitzender: Hauptmann Andreas Wulf

Post/Lieferung: Militärringstr. 1000, 50737 Köln
Tel.: 02 21-95 71-62 06
Fax: 02 21-95 71-71 31
E-Mail: vorsitzender@stoka-koeln.de
Bw-Kennzahl: 35 24

...

Wir sind für
unsere
Mitglieder da!

Der Deutsche Bundeswehrverband fordert bereits seit 2009 die Abschaffung dieses Beurteilungssystems, dessen Unzulänglichkeiten schon kurz nach der Einführung im Jahr 2007 offensichtlich wurden, insbesondere die Quotenvorgaben und die in der Realität selten vorhandenen Beurteilungsvergleichsgruppen – diese gibt es kaum in der geforderten Größenordnung und weichen häufig von den Vergleichsgruppen in den Auswahlverfahren ab. Die eigentlich beabsichtigte Verhinderung einer inflationären Bewertung ist inzwischen deutlich höher als bei jedem anderen Beurteilungssystem zuvor.

Wer auf einem Spitzendienstposten sitzt und auf eine Beförderung wartet, der hat zum Teil eine Beurteilung erhalten, die quotenbedingt mit dem tatsächlich besseren Eignungs- und Leistungsbild nicht übereinstimmt. Stabsfeldwebel/Stabsbootsmänner und Hauptleute/Kapitänleutnante, die auf einem Dienstposten oberhalb ihrer Laufbahnperspektive auf ihre Beförderung oder Einweisung warten, werden gar nicht mehr beurteilt.

Mit einer Umsetzung des Urteils des Verwaltungsgerichts Köln würden nicht nur die Unzulänglichkeiten des Rotationserlasses sichtbar, sondern auch die des aktuellen Beurteilungssystems. Nachteile für die betroffenen Soldatinnen und Soldaten wären nur über eine einmalige Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu vermeiden. Aber eine langfristige Umstellung auf das Hauptauswahlmittel Beurteilung, wie in der Verfassung gefordert, wird es voraussichtlich nicht geben.

Mit diesem Verhalten folgt das Verteidigungsministerium einem bewährten Muster!

Auch für die Besetzung von Beförderungssämtern einer Laufbahn gilt ausschließlich der Leistungsgrundsatz des Artikels 33 Absatz 2 des Grundgesetzes⁵. Es ist daher rechtswidrig, für die Beförderungsmöglichkeiten innerhalb einer Laufbahn Mindestdienstzeiten festzulegen, jedenfalls wenn sie länger sind als der Zeitraum, der für eine zuverlässige Beurteilung des Leistungsvermögens und eine fundierte Prognose für den höheren Dienstgrad erforderlich ist. Der Regelbeurteilungszeitraum dürfte mithin die Obergrenze darstellen und sollte nach neuerer Rechtsprechung zwei Jahre nicht überschreiten. Trotzdem gibt es nach einem Erlass des BMVg z.B. Anwärter, die nach ihrer Beförderung zum Feldwebel/Bootsmann **mindestens** 19 Jahre auf ihre Beförderung zum Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmann warten müssen.

Die gesetzlichen Schutzvorschriften, auch jene im Grundgesetz, sowie höchstrichterlich festgestelltes Recht werden also mit Erlassen ausgehebelt. Gegen Erlasse und sonstige Durchführungsbestimmungen gibt es keine unabhängige Prüfungs- und Verwerfungskompetenz, wie bei Rechtsnormen in Gesetzen und Rechtsverordnungen.

Nur wenn jemand persönlich betroffen ist, könnte in einem Einzelfallverfahren eine mögliche Rechtswidrigkeit festgestellt werden – was allerdings, selbst in unserem Rechtsstaat, häufig mit dem Ende der Karriere einhergeht. Derartige Einzelfallverfahren sind gewagt und nicht frei von Zweifeln, werden sie doch zunächst von den Stellen bearbeitet, die auch die Erlasse herausgegeben haben oder die an diese Erlasse gebunden sind. Den juristisch ausgefeilten Stellungnahmen dieser Stellen wird dann in den Gerichtsverfahren gerne gefolgt.

Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages bleibt ungehört!

Ein Vorwurf des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages ist seit langem, dass das in einem Verfahren von einer Person erstrittene Recht nicht auf denselben Sachverhalt von Kameradinnen und Kameraden übertragen wird.

Dieses Verhalten ist nun auch hinsichtlich der Anwendung des Rotationserlasses zu erwarten!

⁵ vgl. BVerwG 2 C 23.03 vom 28.10.2004

Eine Rechtskraft aus gerichtlichen Beschlüssen erwächst nämlich nur zwischen den am jeweiligen Gerichtsverfahren beteiligten Parteien. Das Festhalten des BMVg an einer von den Gerichten als rechtswidrig erkannten Praxis zwingt Betroffene, jeweils selbst den Rechtsweg zu bestreiten, was seit längerem – trotz der erwähnten Gefährdung der eigenen Karriere – zu einer signifikanten Zunahme von Eingaben und Beschwerden führt.

Die Bundeswehr könnte, dem Werbeslogan der Verteidigungsministerin folgend, attraktiver werden, wenn diese Praxis aktiv ANDERS gestaltet würde: das Leistungsprinzip müsste wieder gewährleistet werden, ebenso die volle Transparenz der Auswahlverfahren, der wesentlichen Auswahlmittel, der Bewertungskriterien sowie deren Gewichtung und eine standardisierte Vorsortierung. Die Anpassung der Vorschriften, Richtlinien, Erlasse, Weisungen usw. an die geltende Gesetzeslage und an die Rechtsprechung sollten selbstverständlich sein!

Andererseits gefährdet das Festhalten an einer rechtswidrigen Praxis die Grundsätze der Inneren Führung – denn was als Recht für eine Kameradin oder einen Kameraden gerichtlich festgestellt wurde, muss für alle gelten!